

Landratsamt Weißenfels  
Dorplatz III-SG Bauordnung  
Postfach 1133/1139  
03443 Weißenfels  
Geschäftsstr.: Stadtpark 6  
Tel. 03443/372304

AEZ GbR Reiner Pigors  
und Torsten Schnurrer  
Rehmsdorfer Str. 7 d

06729 Tröglitz

Planungsamt  
SG Bauordnung  
Bearbeiter: Herr Pehse  
Tel.: 03443/372 305  
Gebäude: Stadtpark 06

pe/ma

08.12.1998

Aktenzeichen: 07/12/98

Antrag vom: 09.07.98

Eingang am: 14.07.98

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage,  
Nabenhöhe bis 67 m, Trafostation und Zuwegung  
WKA-Nr. 8

Gemarkung: Gröbitz

Flur: 3

Flurstück: 47/1

Grundstück: Gröbitz

Gebühr: 

## **BAUGENEHMIGUNG**

gemäß § 74 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)  
vom 23. Juni 1994

Auf der Grundlage Ihres Antrages und der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteile ich Ihnen, unbeschadet privater Rechte Dritter, die Baugenehmigung für das vorgenannte Vorhaben entsprechend den beigefügten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen.

Die Baufreigabe wird **nicht** erteilt.

**Bedingung:**

1. Mit den Bauarbeiten für die Windenergieanlage und Trafostation darf begonnen werden, wenn dem SG Bauordnung der geprüfte Standsicherheitsnachweis und die Typenzulassungen vorliegen und die Baufreigabe erteilt ist.
2. Mit den Bauarbeiten darf begonnen werden, wenn dem SG Bauordnung der rechtswirksame städtebauliche Vertrag zwischen Vorhabenträger und dem Landkreis Weißenfels, Umweltamt, zur Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß landwirtschaftspflegerischem Begleitplan vorliegt und die Einverständniserklärung der von den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betroffenen Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten entsprechend § 14 Abs. 2 Pkt. 2 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vorgelegt wird.
3. Mit den Bauarbeiten darf begonnen werden, wenn entsprechend § 14 Abs. 2 Pkt. 1 NatSchG LSA durch den Vorhabenträger eine Sicherheitsleistung in Höhe [REDACTED] für jede Windenergieanlage hinterlegt ist.
4. Das Bauwerk befindet sich im militärischen Tieffluggebiet und muß deshalb in den militärischen Tiefflugkarten als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden.  
Vom Bauherren ist rechtzeitig die Bekanntgabe des Baubeginns beim Regierungspräsidium Magdeburg, Dezernat 34, PF 1960, 39009 Magdeburg, unter Verwendung des Geschäftszeichens 34.03.30316-03/98, mit Angabe nachfolgender, endgültiger Veröffentlichungsdaten vorzunehmen:
  1. Name des Standortes
  2. Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
  3. Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. Grund)
  4. Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. NN)
  5. Hindernisbefeuereung (ja oder nein)
  6. Tagesmarkierung (ja oder nein)

Mit o.g. Aktenzeichen ist die Fertigstellung dem Regierungspräsidium anzuzeigen.

**Auflagen:**

1. Gemäß § 58 Abs. 1 BauO LSA ist ein Bauleiter zu bestellen, der für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt und die Aufgabe entsprechend § 61 BauO LSA wahrnimmt. Der Bauleiter ist dem Sachgebiet Bauordnung vor Baubeginn mitzuteilen.
2. Nach § 14 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 (GVBl. LSA S. 362), geändert durch Art. 3 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) und zur Änderung des Ingenieurgesetzes und des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 723), sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, das zuständige Katasteramt unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.  
Die Eigentümerinnen oder die Eigentümer haben deshalb unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme die Vermessung des Gebäudes bei dem Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen.
3. Nach § 74 Abs. 8 BauO LSA ist der Baubeginn dem SG Bauordnung eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
4. Nach § 82 Abs. 1 BauO LSA ist die Abnahme des Gründungsplanums durch einen Baugrunderingenieur dem SG Bauordnung nachzuweisen.
5. Nach § 82 Abs. 1 BauO LSA i. V. mit DIN 1045 Pkt. 4.2 ist der beabsichtigte Beginn des Betonierens des Fundamentes für die WEA mindestens 48 Stunden vorher dem SG Bauordnung mitzuteilen. Vor Einbau des Betons ist die Abnahme der evtl. notwendigen Bewehrung durch das SG Bauordnung zu gewährleisten.

Ich weise auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwarteter freigelegter archäologischer Funde und Befunde hin.

Gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) vom 21.10.91 sind archäologische Funde und Befunde bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen und zu sichern, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Archäologie ist zu ermöglichen.

Der Beginn der Baumaßnahme und einzelner Bauabschnitte ist dem Landesamt für Archäologie 3 Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen der Rechtsbehelf des Widerspruches zu. Er kann innerhalb eines Monats, nachdem dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landkreis Weißenfels  
Sachgebiet Bauordnung  
Am Stadtpark 6  
06667 Weißenfels**

erhoben werden.

i.A.

*Teichert* 

Teichert

Verteiler:  
Gem. Gröbitz  
GWAA, BBG  
Katasteramt  
Finanzamt

#### **Anlage**

1-fach Projektunterlagen